

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für Besucher von Veranstaltungen

## § 1 Vertragspartner, Geltung und Änderung der AGB

1. Vertragspartner für die angebotenen Leistungen kann neben einem Handelskaufmann oder jedenfalls einem Unternehmer, auch eine natürliche Person sein (nachfolgend „Besucher“ genannt).
2. Für die professionelle Organisation aller Kommunikationsmaßnahmen ist in erster Linie das Event Department der Value Factory Managing Services GmbH (vertretend für die Value Factory GmbH, Value Factory Distribution GmbH) -im Folgenden "Value Factory" genannt- unter den folgenden Kontaktdaten (management@valuefactory.de, +49 6131 ....) verantwortlich.
3. Alle Leistungen und Angebote des Veranstalters erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend "AGB" genannt). Diese AGB gelten für alle Organisationen (nachfolgend "Veranstaltungen" genannt), die vom Veranstalter veranstaltet werden. Sie gelten auch für alle zukünftigen Veranstaltungen, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden, sofern nicht etwas Anderes individuell vereinbart wurde.
4. Der Veranstalter ist berechtigt, diese AGB zu ändern, wenn der Besucher der Änderung zustimmt. Die Zustimmung des Besuchers gilt als erteilt, wenn der Veranstalter dem Besucher die geplanten Änderungen der AGB spätestens vier Wochen vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens in Textform mitgeteilt hat und der Besucher nicht innerhalb von vier Wochen nach Erhalt dieser Mitteilung dem Veranstalter in Textform widersprochen hat. Der Veranstalter ist dabei verpflichtet, den Besucher auf die einzelnen AGB-Änderungen und darauf hinzuweisen, dass diese Änderungen als genehmigt gelten, wenn der Besucher nicht oder nicht rechtzeitig diesen Änderungen innerhalb des genannten Zeitraums widerspricht. Bei fristgerechtem Widerspruch haben beide Parteien das Recht, den Vertrag innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Widerspruchs ordentlich zu kündigen.

## § 2 Zustandekommen des Vertrages

1. Für die Teilnahme an den Veranstaltungen ist eine vorherige Anmeldung erforderlich.
2. Der Besucher gibt mit Absendung seiner Anmeldung über das Anmeldeformular der jeweiligen Veranstaltungsseite ein verbindliches Angebot ab. Der Vertrag wird zwischen den Parteien geschlossen, wenn der Besucher eine Anmeldebestätigung durch den Veranstalter erhält.
3. Die Besucherzahl an den Veranstaltungen ist limitiert, wodurch der Veranstalter sich das Recht vorbehält, das Angebot des Besuchers (Ziff. 2.1) ohne Begründung nicht anzunehmen bzw. abzulehnen.
4. Kinder und Jugendliche (unter 16 Jahren) können nur durch die Genehmigung ihres Erziehungsberechtigten an den Veranstaltungen teilnehmen.

## § 3 Einlass und Durchführung der Veranstaltung

1. Der Zeitplan der jeweiligen Veranstaltung wird durch den Veranstalter im Vorfeld festgelegt und dem Besucher mitgeteilt. Änderungen bleiben vorbehalten.
  - a. Der Veranstalter behält sich insbesondere das Recht vor, angekündigte Referenten durch andere zu ersetzen und notwendige Änderungen des Veranstaltungsprogramms vorzunehmen. Ist die Durchführung der Veranstaltung wegen Verhinderung eines Referenten, wegen Störungen am Veranstaltungsort oder aufgrund zu geringer Teilnehmerzahl nicht möglich, werden die Teilnehmer unverzüglich informiert. Ein Anspruch auf Ersatz von Reise- und Übernachtungskosten sowie Arbeitsausfall ist ausgeschlossen, es sei denn, solche Kosten entstehen aufgrund grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verhaltens seitens des Veranstalters.
2. Der Veranstalter erhebt für ausgewählte Veranstaltungen Teilnahmegebühren bzw. verkauft Eintrittskarten (nachfolgend "Gebühren" genannt).
  - a. Die vereinbarte Gebühr ist innerhalb von 30 Tagen nach Anmeldung im voraus fällig und ohne Mehrkosten dem Veranstalter zu überweisen. Ist der Besucher gleichzeitig ein Partner des Veranstalters, kann der Veranstalter die Gebühr entweder unmittelbar nach Anmeldung einziehen oder mit anderen Guthaben des Besuchers verrechnen. Der Besucher willigt hiermit der Einziehung der Gebühr ein.
3. Der Besucher erkennt mit der Teilnahme das Hausrecht des Veranstalters an.
  - a. Das Rauchen ist nur auf den hierfür gekennzeichneten Flächen erlaubt.
  - b. Die Störung oder anderweitige Belästigung der anderen Besucher ist untersagt. Der Veranstalter kann Besucher, die im Vorfeld der Veranstaltung ein solches Verhalten aufweisen, den Zutritt zur Veranstaltung verweigern, oder sie von dieser ausschließen. Der Besucher stimmt diesen mit dem Zustandekommen des Vertrages zu.

- c. Der Veranstalter toleriert keine rassistische, antisemitische oder andere menschenverachtende Ideologie, die sich durch eine entsprechende Äußerung kundtut.
- d. Das Mitbringen von Tieren ist nur durch eine besondere Genehmigung des Veranstalters erlaubt.

#### **§ 4 Digitalaufnahmen**

1. Das Anfertigen von Ton-, Film- und Fotoaufnahmen (nachfolgend "Digitalaufnahmen" genannt) durch andere Besucher ist nur durch eine vorherige Zustimmung des Veranstalters erlaubt. Der Veranstalter weist ausdrücklich darauf hin, dass hierdurch Urheberrechte und/oder Persönlichkeitsrechte verletzt werden können. Auch weist der Veranstalter ausdrücklich darauf hin, dass eine entsprechende Erlaubnis nicht mit der Einräumung von Nutzungsrechten oder Einwilligung anderer Besucher oder Dritter verbunden ist.
2. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, Besuchern vor, während und/oder nach den Veranstaltungen die Anfertigung von Digitalaufnahmen zu untersagen.
3. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, zu Werbezwecken Digitalaufnahmen zu machen. Die von dem Veranstalter gemachten Aufnahmen sind mit erheblicher Arbeitskraft und Produktionskosten verbunden. Mit der Teilnahme an der Veranstaltung willigt der Besucher ein, dass der Veranstalter die gemachten Digitalaufnahmen 5 (fünf) Jahre lang unwiderruflich verwenden darf.

#### **§ 5 Haftungsausschluss, -begrenzung und -freistellung**

1. Im Falle der höheren Gewalt ist der Veranstalter von seiner Pflicht auf Durchführung der Veranstaltung für die Dauer und Umfang der Auswirkung befreit.
2. Im Falle von Pflichtverletzungen des Veranstalters ist die Haftung des Veranstalters auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt. Diese Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen von gesetzlichen Vertretern und/oder Erfüllungsgehilfen des Veranstalters.
3. Die Haftungsbeschränkungen und Haftungsausschlüsse nach Ziff. 5.1 dieses Abschnitts gelten nicht: • bei Schäden aus einer vom Veranstalter seinen Erfüllungsgehilfen zu vertretenden Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit (Personenschäden), • bei der Verletzung von Kardinalpflichten (wesentlichen Vertragspflichten). Hierzu gehören die Schäden, die der Veranstalter durch einfache fahrlässige Verletzung solcher vertraglichen Verpflichtungen verursacht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Besucher regelmäßig vertraut und vertrauen darf.
4. Soweit kein Fall nach Ziff. 5.3 vorliegt, ist die Haftung des Veranstalters und seinen Erfüllungsgehilfen bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen der Höhe nach begrenzt auf den vorhersehbaren und vertragstypischen Schaden. Der Veranstalter haftet deshalb nicht für Schäden, die der Veranstalter bei Vertragsabschluss als mögliche Folge der Vertragsverletzung nicht hätte vorhersehen müssen. Der Veranstalter haftet insbesondere nicht für entgangenen Gewinn.
5. Der Besucher stellt dem Veranstalter von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die darauf beruhen, dass der Besucher auf einer Veranstaltung gegenüber einem Dritten beispielsweise schadensersatzpflichtig geworden ist und deshalb gegenüber dem Veranstalter Schadensersatz und/ oder andere bzw. weitere Ansprüche geltend gemacht werden.
6. Die Freistellungsverpflichtung beinhaltet auch die Übernahme des Veranstalters in diesem Zusammenhang entstehenden notwendigen Kosten der Rechtsberatung und -verteidigung.

#### **§ 6 Schweigepflicht und Geheimhaltung**

1. Jeder Vertragspartner hat Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des anderen Vertragspartners, die ihm während der Vertragslaufzeit als solche anvertraut oder bekannt geworden sind, auch nach Beendigung des Vertrags geheim zu halten.
2. Ausgenommen hiervon ist die Bekanntgabe an Personen, die der gesetzlichen Verschwiegenheitsverpflichtung unterliegen, soweit diese Bekanntgabe zur ordnungsgemäßen Betriebsführung oder zur Wahrnehmung berechtigter Interessen erforderlich ist. Vertrauliche Schriftstücke sind gesondert aufzubewahren und unter Verschluss zu halten, so dass sie Unbefugten nicht zugänglich sind.

6.3. Im Falle der Verletzung der vorliegenden Verschwiegenheitsverpflichtung ist der Besucher verpflichtet, an dem Veranstalter eine für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung vom Veranstalter nach billigem Ermessen festzusetzende und im Streitfall vom zuständigen Gericht überprüfbare Vertragsstrafe zu zahlen.

#### **§ 7 Datenschutz**

1. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die für sie jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften einzuhalten. Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass der Veranstalter für die Erfüllung der Vertragspflichten sich der elektronischen Datenverarbeitung (Art. 28, 33 DSGVO) bedient und die personenbezogenen Daten bei sich oder bei Dritten speichert.

## **§ 8 Textform und Nebenabreden**

1. Änderungen und Ergänzungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, einschließlich dieser Regelung, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Dies gilt ebenso für die Aufhebung dieses Textformerfordernisses.
2. Es bestehen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses keine mündlichen Nebenabreden.

## **§ 9 Schlussbestimmungen**

1. Die Vertragssprache ist deutsch.
2. Erfüllungsort aller Leistungen ist der Sitz der Value Factory Managing Services GmbH.
3. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis oder aus einem in diesem Rahmen geschlossenen Vertrag ist der Sitz der Value Factory Managing Services GmbH. Dies gilt nicht, wenn nach den gesetzlichen Vorschriften ein anderer ausschließlicher Gerichtsstand begründet ist.
4. Es findet deutsches Recht Anwendung unter Ausschluss der Normen des internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts.
5. Soweit die Allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Vornahme von Rechtshandlungen die Schriftform vorsehen, kann die Schriftform durch die Textform ersetzt werden, wenn nicht zwingende gesetzliche Vorschriften dem entgegenstehen.
6. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise nichtig oder unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle von nicht einbezogenen oder unwirksamen Bestimmungen dieser AGB tritt das Gesetzesrecht. Sofern solches Gesetzesrecht nicht zur Verfügung steht (Regelungslücke) oder zu einem untragbaren Ergebnis führen würde, werden die Parteien in Verhandlungen darüber eintreten, anstelle der nicht einbezogenen oder unwirksamen Bestimmung eine wirksame Regelung zu treffen, die ihr wirtschaftlich möglichst nahekommt.